

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll | Dr. Arno Pichler | Dr. Benjamin Steinmair |

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it
Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 07/26

Bozen, den 14.09.2026

Firmenwagen zur gemischten Nutzung – Neuberechnung des Sachbezuges ab 2026

Sehr geehrter Kunde,

mit dem am 11. August 2026 im Amtsblatt der Republik veröffentlichten G.v.D. Nr. 148 vom 7. August 2026 – dem sogenannten Decreto Omnibus – wurde die **steuerliche Bewertung von Firmenfahrzeugen**, die Beschäftigten zur gemischten Nutzung (betriebliche und private Nutzung) überlassen werden, **neu geregelt**. Die Änderungen gelten bereits rückwirkend ab der **Steuerperiode 2026**.

Die Überlassung eines Firmenfahrzeugs zählt zu den praktisch bedeutsamsten Sachbezügen und ist längst nicht mehr auf Führungskräfte beschränkt. Die Neuregelung wirkt sich daher auf einen erheblichen Teil der Belegschaft aus.

1.1 Kurzüberblick

- ▶ **Die Pauschalbewertung bleibt bestehen:** 15.000 km konventionelle Jahresfahrleistung multipliziert mit dem Kilometerkostensatz der ACI-Tabellen (Automobile Club d'Italia), Sätze von 10%, 20% oder 50% je nach Antriebsart.
- ▶ **Neu – Altersaufschlag:** Nach Ablauf des fünften auf die Erstzulassung folgenden Jahres erhöht sich der Sachbezug um 50 %.
- ▶ **Neu – Ausstattungsaufschlag:** Für Zubehör und Sonderausstattungen, die nicht in den ACI-Tabellen bewertet und nicht unmittelbar von der beschäftigten Person erworben wurden, gilt ein Pauschalzuschlag von 5%.
- ▶ **Erweiterter Anwendungsbereich:** Die Pauschalbewertung gilt nunmehr auch bei Weiterzuweisung eines Fahrzeugs an andere Beschäftigte; das Erfordernis der Neuzulassung und des Vertragsabschlusses der Nutzungsverträge ab dem 1. Januar 2025 ist entfallen.
- ▶ **Verlängerte Übergangsregelung:** Das frühere CO₂-Regime gilt nun auch für bis zum 31. Dezember 2024 bestellte und bis zum 31. Dezember 2025 (bisher: 30. Juni 2025) überlassene Fahrzeuge.
- ▶ **Handlungsbedarf 2026:** Da die Neuregelung auf die gesamte Steuerperiode 2026 zurückwirkt, sind bereits abgerechnete Monate zu überprüfen und im Rahmen des Jahressteuerausgleichs zu berichtigen.

1.2 Bisherige Regelung

Der Sachbezug aus der Überlassung eines Firmenfahrzeugs zur gemischten Nutzung wird nicht nach der tatsächlichen Privatnutzung, sondern pauschal ermittelt. Bemessungsgrundlage ist eine fiktive Jahresfahrleistung von 15.000 Kilometern, multipliziert mit dem für das jeweilige Fahrzeug maßgeblichen Kilometerkostensatz der jährlich veröffentlichten ACI-Tabellen. Auf diesen Betrag wird ein gesetzlich festgelegter Prozentsatz angewandt.

Der maßgebliche Prozentsatz richtete sich bis zum 31. Dezember 2024 nach den CO₂-Emissionen des Fahrzeugs (25%, 30%, 50% oder 60%). Mit dem Haushaltsgesetz 2025 (Art. 1 Abs. 48 des Gesetzes Nr. 207/2024) wurde dieser Maßstab durch die Antriebsart ersetzt (10%, 20% oder 50%), zunächst beschränkt auf neu zugelassene Fahrzeuge, die aufgrund ab dem 1. Januar 2025 geschlossener Nutzungsverträge überlassen wurden. Für Bestandsfahrzeuge wurde durch Art. 6 Abs. 2-bis des Gesetzesdekrets Nr. 19/2025, umgewandelt in das Gesetz Nr. 60/2025, eine Übergangsfrist eingeführt.

Mit dem Rundschreiben Nr. 10/E vom 3. Juli 2025 hat die Agentur der Einnahmen – unter Bezugnahme auf das Rundschreiben Nr. 46/E vom 14. August 2020 – das Zusammenspiel der drei Regelungsebenen dargestellt und klargestellt, dass in allen nicht von den Pauschalregelungen erfassten Konstellationen auf den marktüblichen Wert (valore normale) abzustellen ist, begrenzt auf den auf die private Nutzung entfallenden Anteil.

Gerade diese Fälle führten in der Praxis zu erheblichem Verwaltungsaufwand.

1.3 Die Neuerungen im Einzelnen

1.3.1 Kriterium der Neuzulassung

Der bisherige Verweis auf neu zugelassene Fahrzeuge und auf ab dem 1. Januar 2025 geschlossene Nutzungsverträge wurde aus dem Gesetzestext gestrichen. Nach der Gesetzesbegründung findet die Pauschalbewertung damit auch dann Anwendung, wenn ein Fahrzeug einer anderen als der ursprünglich begünstigten Person zugewiesen wird.

Maßgeblich ist folglich nicht mehr der Zeitpunkt der Überlassung, sondern **ausschließlich das Alter des Fahrzeugs**, gerechnet ab der Erstzulassung. Wird ein bereits zugelassenes Fahrzeug erstmals oder erneut zur gemischten Nutzung überlassen, ist die Pauschalbewertung anwendbar; für die Fünfjahresgrenze zählt allein das Datum der Erstzulassung.

Praktische Folge: Ein Fahrzeug kann die Fünfjahresgrenze bereits im Zeitpunkt der Überlassung überschritten haben. In diesem Fall ist der Aufschlag von 50% von Beginn der Überlassung an anzuwenden.

1.3.2 Altersaufschlag von 50%

Die Pauschalbewertung in den genannten Sätzen ist auf die ersten fünf Jahre ab der Erstzulassung begrenzt. Nach dem **31. Dezember des fünften auf das Jahr der Erstzulassung folgenden Jahres** ist der ermittelte Wert um **50% zu erhöhen**.

Fahrzeugkategorie	Bis zum fünften Jahr	Ab dem sechsten Jahr
Elektrofahrzeuge	10%	15%
Plug-in-Hybride	20%	30%
Verbrenner und nicht extern ladbare Hybride	50%	75%
CO₂-Regime ≤ 60 g/km	25%	37,5%
CO₂-Regime > 60 ≤ 160 g/km	30%	45%
CO₂-Regime > 160 ≤ 190 g/km	50%	75%
CO₂-Regime > 190 g/km	60%	90%

Jahr der Erstzulassung	Fünftes Folgejahr	Aufschlag anzuwenden ab
2019	2024	1. Januar 2025
2020	2025	1. Januar 2026
2021	2026	1. Januar 2027
2025	2030	1. Januar 2031

Da vom Bestandsschutz auch Fahrzeuge ab Juli 2020 erfasst werden, können bereits im Steuerjahr 2026 Fälle auftreten, in denen der Aufschlag von 50 % anzuwenden ist.

1.3.3 Ausstattungsauflage von 5%

Ist das Fahrzeug mit Zubehör oder Sonderausstattungen ausgestattet, die nicht in den ACI-Tabellen bewertet und nicht unmittelbar von der beschäftigten Person erworben wurden, erhöht sich der ermittelte Wert um weitere 5%. Die ACI-Tabellen erfassen ausschließlich die vom Hersteller vorgesehene Serienausstattung des jeweiligen Modells; Sonderausstattungen (optional) sind dort regelmäßig nicht abgebildet.

Der Aufschlag von 5% wird zuletzt angewandt, das heißt nach der Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes und eines etwaigen Altersaufschlags. Für die Prüfung genügt der Fahrzeugschein nicht: die tatsächliche Ausstattung ergibt sich regelmäßig erst aus dem Leasing- oder Mietvertrag des Fahrzeugs.

1.3.4 Abzugsfähigkeit einbehaltener Beträge

Beträge, die der beschäftigten Person für die Überlassung des Fahrzeugs in Rechnung gestellt oder vom Entgelt einbehalten werden, mindern den pauschal ermittelten Wert. Neu ist, dass dies ausdrücklich auch für Beträge gilt, die auf Zubehör und Sonderausstattungen entfallen.

1.3.5 Verlängerung der CO₂-Übergangsfrist

Das bis zum 31. Dezember 2024 geltende CO₂-Regime findet nunmehr auch auf Fahrzeuge Anwendung, die bis zum 31. Dezember 2024 bestellt und bis zum 31. Dezember 2025 zur gemischten Nutzung überlassen wurden; bisher war diese Möglichkeit auf Überlassungen bis zum 30. Juni 2025 beschränkt. Auch für diese Fahrzeuge gelten die Fünffjahresgrenze mit Aufschlag von 50% sowie – ab dem 1. Januar 2026 – der Ausstattungsaufschlag von 5%. Bis zum 31. Dezember 2025 praktizierte Handhabungen bleiben unberührt; eine Erstattung zu viel entrichteter Steuern findet nicht statt.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass für diese Fahrzeuge weiterhin die nach CO₂-Emissionen gestaffelten Prozentsätze maßgeblich bleiben. Auf sie erstrecken sich lediglich die beiden neuen Aufschläge; ein Wechsel in das Regime nach Antriebsart findet nicht statt.

1.3.6 Übersicht der Ermittlungskriterien zum Sachbezug

Regime	Voraussetzungen	Bewertung	Neuerung ab 2026
CO₂-Regime	Zulassung und Überlassung zwischen 01.07.2020 und 31.12.2024; oder Bestellung bis 31.12.2024 und Überlassung bis 31.12.2025	25% ≤ 60 g/km; 30% > 60 ≤ 160 g/km; 50% > 160 ≤ 190 g/km; 60% > 190 g/km	Frist verlängert; Fünffjahresgrenze mit + 50%; + 5% für Sonderausstattung; Geltung auch bei Weiterzuweisung
Regime nach Antriebsart	Überlassung zur gemischten Nutzung ohne Beschränkung auf Neuzulassungen	10% Elektro; 20% Plug-in-Hybrid; 50% Verbrenner und nicht extern ladbare Hybride	Ausweitung auf weiterzugewiesene Fahrzeuge; Fünffjahresgrenze mit + 50%; + 5% für Sonderausstattung

1.4 Auswirkungen

- ▶ Der steuer- und beitragspflichtige Betrag steigt bei älteren Fahrzeugen sowie bei Fahrzeugen mit Sonderausstattung spürbar an.
- ▶ Für die Lohnabrechnung werden zusätzliche Daten benötigt: Datum der Erstzulassung, Bestand an Sonderausstattungen, Höhe etwaiger Weiterbelastungen an das Personal.
- ▶ Auch weiterzugewiesene Fahrzeuge unterliegen nunmehr der Pauschalbewertung.

- ▶ Car-Policies, Überlassungsverträge und Leasingkalkulationen sind zu überprüfen, insbesondere bei Laufzeiten von mehr als fünf Jahren.
- ▶ Die für das Jahr 2026 bereits abgerechneten Monate sind zu berichtigen.
- ▶ Die gemischte Nutzung muss ausdrücklich vereinbart und nachweisbar dokumentiert sein, regelmäßig im Arbeitsvertrag oder in einer gesonderten Überlassungsvereinbarung (Zeitstempel). Fehlt ein solcher Nachweis, kann die Anwendung der Pauschalbewertung durch die Behörden beanstandet werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll